

VG WORT
Verwertungsgesellschaft WORT München

**Information nach § 51a Abs. 1 Nr. 4 VGG über die Vergabe von kollektiven
Lizenzen mit erweiterter Wirkung (EKL) für**

**„Lesungen von erschienenen Schriftwerken im Rahmen nicht-kommerzieller
literarischer Diskussionsveranstaltungen mit sozialem oder kulturellem
Zweck“**

I. Befähigung der VG WORT die EKL erteilen zu können, § 51a Abs. 1 Nr. 4 lit. a) VGG

Die VG WORT ist i.S.v. §§ 51a Abs.1 Nr. 1, 51b VGG repräsentativ.

1. Die VG WORT verwaltet treuhänderisch urheberrechtliche Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche für rund 300.000 Autorinnen und Autoren und über 9.000 Verlage in Deutschland (Autorinnen und Autoren zusammen mit den Verlagen nachfolgend auch als „*Wahrnehmungsberechtigte*“ bezeichnet).

Gegenstand der EKL sind Lesungen erschienener Schriftwerke (§ 19 Abs. UrhG) im Rahmen nicht-kommerzieller literarischer Diskussionsveranstaltungen mit sozialem oder kulturellem Zweck in Deutschland. Neben der Lesung der Texte ist auch deren Vervielfältigung für die Teilnehmer der jeweiligen literarischen Diskussionsveranstaltung durch den Veranstalter gestattet (§ 16 UrhG), soweit diese nicht bereits aufgrund einer gesetzlichen Schrankenregelung erlaubt ist. Die entsprechenden Rechte werden der VG WORT seitens der Wahrnehmungsberechtigten nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 Nr.7 lit.) (Vervielfältigung) und Nr. 13 (Lesung) des Wahrnehmungsvertrags der VG WORT zur treuhänderischen Wahrnehmung übertragen.

Die VG WORT nimmt damit für eine ausreichend große Zahl von Rechtsinhabern Rechte, die Gegenstand dieser EKL sind, auf vertraglicher Grundlage wahr, §§ 51a Abs.1 Nr. 1, 51b Abs. 1 VGG.

2. Da der VG WORT eine Erlaubnis nach § 77 VGG erteilt wurde, gilt – unter Berücksichtigung obiger Feststellungen (s. Ziffer I. 1) – im Übrigen die Vermutung, dass die VG WORT auch nach Maßgabe von §§ 51a Abs.1 Nr. 1, 51b Abs. 2 VGG repräsentativ ist.

II. Wirkung der EKL für Außenstehende, § 51a Abs. 1 Nr. 4 lit. b) VGG

Schließt die VG WORT einen Vertrag über die Nutzung ihres Repertoires im Umfang dieser EKL, so beziehen sich die nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte auch auf Werke von sog. Außenstehenden. Als Außenstehende gelten Rechtsinhaber, die im Hinblick auf die betreffende Nutzung nicht in einem vertraglichen Wahrnehmungsverhältnis zur VG WORT stehen, also keinen Wahrnehmungsvertrag mit der VG WORT abgeschlossen haben.

In Bezug auf die Rechtseinräumung durch die VG WORT auf Grundlage dieser EKL, hat der Außenstehende im Verhältnis zur VG WORT die gleichen Rechte und Pflichten wie bei einer Wahrnehmung auf vertraglicher Grundlage – der Außenstehende wird damit den Wahrnehmungsberechtigten der VG WORT insofern gleichgestellt.

III. Einbezogene Nutzungsarten, Werkarten und Gruppen von Rechtsinhabern, § 51a Abs. 1 Nr. 4 lit. c) VGG

Gegenstand dieser EKL sind Lesungen erschienener Schriftwerke (§ 19 Abs. UrhG) im Rahmen nicht-kommerzieller literarischer Diskussionsveranstaltungen mit sozialem oder kulturellem Zweck in Deutschland.

Neben der Lesung der Texte ist auch deren Vervielfältigung für die Teilnehmer der jeweiligen literarischen Diskussionsveranstaltung durch den Veranstalter gestattet (§ 16 UrhG), soweit diese nicht bereits aufgrund einer gesetzlichen Schrankenregelung gestattet ist. Die Erlaubnis zur Vervielfältigung der gelesenen Texte umfasst jeweils nur 1 Kopiensatz je Teilnehmer.

Unter einer nicht-kommerziellen literarischen Diskussionsveranstaltung mit sozialem oder kulturellem Zweck ist zu verstehen:

- eine Veranstaltung, in der sich die Teilnehmer mit dort vorgetragenen Texten (Lesung) aus erschienenen Schriftwerken im Wege eines mündlichen Austauschs inhaltlich auseinandersetzen, soweit
- der Veranstalter hierbei weder eine mittelbare (bspw. Werbung) noch eine unmittelbare (bspw. Eintritt) Gewinnerzielungsabsicht verfolgt und
- die Diskussionsveranstaltung kulturellen oder sozialen Zwecken dient (bspw. Förderung des Interesses an Literatur, Vermittlung literarischer Kenntnisse etc.), sowie
- eine Dauer von 90 Minuten und eine Teilnehmerzahl von 20 Teilnehmern nicht überschreitet.

Die Lesung darf lediglich folgenden Umfang haben:

- jeweils bis maximal 15 Seiten (Din A5) aus einem erschienen Schriftwerk und/oder
- ein vollständiges Gedicht oder mehrere vollständige Gedichte, soweit die gelesenen Gedichte jeweils die vorbeschriebene Seitenanzahl nicht überschreiten.

Der Zeitanteil der Lesung ist auf 30% der Gesamtveranstaltungszeit beschränkt. Nicht gestattet ist eine Lesung, die mit Werken ein- und desselben Autors bestritten werden soll.

IV. Widerspruchsrecht, § 51a Abs. 1 Nr. 4 lit. d) VGG

Der Außenstehende kann der Rechtseinräumung nach dieser EKL gegenüber der VG WORT widersprechen.

Der Widerspruch ist zu richten an: ksr@vgwort.de

V. Tarif

Den einschlägigen Tarif für derartige Lesungen finden Sie in unserem Dokumentencenter unter Tarife.

München, den 24. Oktober 2022

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT WORT

Der Vorstand